

Das Versicherungsamt prüft die Angaben der Krankenkasse unter Anhörung des Bezirksphysikus; in der Regel ist dabei auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechniker-Vereinigung zu hören. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für erfüllt, so hat es die Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamtes einzuholen. Gegen dessen Entscheidung steht der Krankenkasse die Beschwerde an das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu.

III.

Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn

1. nach der Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamtes die Voraussetzungen, die nach § 370 Abs. 1 R.V.O. hinsichtlich der Ärzte vorgesehen sind, hinsichtlich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn
2. nach der Entscheidung des Versicherungsamtes die zahnärztliche Versorgung der Versicherten durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Ansprüchen der Erkrankten nicht genügen würde.

Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Bezirksphysikus und in der Regel auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechnikervereinigung zu hören.

Rudolstadt, den 21. Januar 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
 Werner.

